



**Lehrlingsstelle**

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Landsbergerstraße 1 | 3100 St. Pölten

T 02742/851-0 | F 02742/851-0

E [lehrlingsstelle@wknoe.at](mailto:lehrlingsstelle@wknoe.at)

W <http://wko.at/noe/bildung>

**Die Lehrzeit - Anrechnung, Ersatz, Verkürzung - Was ist anzurechnen?**

Für manche Lehrbetriebe stellt sich die Frage, ob Vorlehrzeiten oder Schulzeiten auf die Lehrzeit anzurechnen sind oder nicht. Dabei ist grundsätzlich zwischen **verpflichtender** oder **freiwilliger Anrechnung** und **Lehrzeitverkürzung** zu unterscheiden.

**1. Verpflichtend auf die Lehrzeit anzurechnen sind:**

- Lehrzeiten im **selben oder verwandten Lehrberuf** in Betrieben oder Ausbildungseinrichtungen,
- Ausbildungszeiten in einer **überbetrieblichen Lehrausbildung**,
- Lehrzeiten in **Ausbildungszweigen der Land- und Forstwirtschaft**,
- Ausbildungszeiten in gleichgehaltenen **internationalen Ausbildungsprogrammen**,
- Zeiten des **Weiterbesuchs der Berufsschule**

**TIPP:** Geben Sie allfällige Vorlehrzeiten bei der Anmeldung von Lehrverträgen gleich an, so dass die Anrechnung rechtzeitig berücksichtigt werden kann.

**2. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Lehrberechtigtem und Lehrling können auf Antrag folgende Ausbildungszeiten auf die Lehrzeit angerechnet werden:**

- Zeiten der **Berufspraxis** oder von **Kursbesuchen im In- oder Ausland** (Höchstausmaß: 2/3 der Lehrzeit)
- Zeiten einer **fachspezifischen Schulausbildung** ab der 10. Schulstufe (=Lehrzeitersatz)

Lehrzeit	bis zu 3 Jahre	über 3 Jahre
Höchstausmaß der Anrechnung	1 ½ Jahre	bis zu 2 Jahre

**TIPP:** Die Anrechnung erfolgt über einen Antrag des Lehrlings (mit Zustimmung des Lehrberechtigten) an den Landesberufsausbildungsbeirats. Bei der Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung sollte das **Berufsbild** des Lehrberufs, die **Verwertbarkeit der Vorkenntnisse**, sowie die **Eingliederung zum Berufsschulbesuch** beachtet werden.

Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage: [www.wko.at/noe/bildung](http://www.wko.at/noe/bildung)

### 3. Lehrzeitverkürzung

Personen, die nachweisen, dass sie

- die Reifeprüfung einer AHS oder BHS,
- die Abschlussprüfung einer mindestens dreijährigen BMS,
- eine Lehrabschlussprüfung oder
- eine Facharbeiterprüfung in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf erfolgreich abgelegt haben,

können die Lehrzeit von Lehrberufen in einer um jeweils 1 Jahr verkürzten Form erlernen. Dabei werden die Ausbildungsperioden nach folgendem Schema verkürzt:

Verkürzung bei einem 3-jährigen Lehrberuf:

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Ausbildungszeit Gesamt
8 Monate	8 Monate	8 Monate	24 Monate (2 Jahre)

Verkürzung bei einem 3 1/2-jährigen Lehrberuf:

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	Ausbildungszeit Gesamt
8 Monate	8 Monate	8 Monate	6 Monate	30 Monate (2 1/2 Jahre)

Verkürzung bei einem 4-jährigen Lehrberuf:

1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	Ausbildungszeit Gesamt
8 Monate	8 Monate	10 Monate	10 Monate	36 Monate (3 Jahre)

**TIPP:** Die Lehrzeitverkürzung ist unter Nachweis der entsprechenden Zeugnisse bei der Anmeldung des Lehrvertrages zu beantragen.  
Die Lehrlingsentschädigung ist auf Grundlage der jeweiligen Ausbildungsperiode zu bemessen.